

20/2016

Bund beschließt Besoldungs- und Versorgungsanpassung sowie Fortführung der Versorgungsrücklage

Mit seiner Beschlussfassung zum Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes hat das Bundeskabinett am 13. Juli 2016 eine wichtige Weichenstellung in der aktuellen Einkommensrunde für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen und Soldaten auf Bundesebene vorgenommen. „Die Bundesregierung hält Wort“, sagte der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, Hans-Ulrich Benra.

Der Gesetzentwurf, der noch vom Bundestag beraten und verabschiedet werden muss, sieht vor, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten in zwei Schritten am 1. März 2016 um 2,2 Prozent beziehungsweise ab 1. Februar 2017 um 2,35 Prozent linear zu erhöhen. Der dbb erkenne an, dass in den Gesetzentwurf auch die Ergänzung aufgenommen wurde, dass bei mehreren, zeitlich gestaffelten Erhöhungen der Besoldung und Versorgung die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte (zur Bildung von Versorgungsrücklagen) ab sofort nur noch beim ersten Schritt erfolgen soll – also bei der tariflich vorgesehenen Anpassung von 2,4 Prozent zum 1. März 2016. Dies ist möglich geworden, weil die Bundesregierung zugleich auch die Fortführung der Versorgungsrücklage über das Jahr 2017 hinaus beschlossen hat. Erfreulich ist dabei ebenso, dass auch die dbb-Kritik am ursprünglich beabsichtigten langen Zeitraum der Weiterführung der Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2031 Wirkung gezeigt habe. Benra: „Auch wenn der Bund mit der Fortsetzung der Versorgungsrücklage seiner Verantwortung für die nachhaltige Finanzierung der Altersversorgung seiner Beamten gerecht wird, legen wir Wert auf die Einhaltung des bisherigen Rahmens. Deshalb ist die Begrenzung auf das Jahr 2025 sinnvoll und notwendig. Auf diese Weise kann auch die weitere Entwicklung nach der bis 2024 vorgeschriebenen gesetzlichen Evaluierung der Versorgungsrücklage berücksichtigt werden.“

Positiv hervorzuheben sei auch, dass mit dem Kabinettsbeschluss eine Abschlagszahlung / Abschlagszahlungen verfügt wurde.

Ab dem Jahr 2017 mehr Zeit für die Abgabe der Steuererklärung

Ab 2017 gilt als spätestster Abgabetermin für die Steuererklärung nicht mehr der 31.05., sondern der 31.07. Darauf hat jetzt der Verein Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) hingewiesen. Der Termin gelte für alle, die ihre Steuererklärung selbst erstellen und zur Abgabe verpflichtet sind.

Bei Behandlungsfehlern Ärzte nicht in der Bringschuld

Wenn es um Behandlungsfehler geht, sind Ärzte nur in wenigen Fällen in der Bringschuld. Sie müssen Pateinten nur über einen gemachten Fehler aufklären, wenn sie ausdrücklich danach gefragt werden. Darauf hat die Verbraucherzentrale Hamburg aufmerksam gemacht.

Bei individuellen Gesundheitsleistungen stets nachfragen

Bekommen Senioren beim Arzt eine individuelle Gesundheitsleistung (IGeL) angeboten, sollten sie stets nach den Risiken und Nebenwirkungen fragen. Darauf weist die Zeitschrift „Senioren Ratgeber“ hin.